

**Bedingungen für die Abwicklung der im  
Handel mit Kassamarktprodukten für  
elektrische Energie an der Wiener Börse als  
allgemeine Warenbörse abgeschlossenen  
Börsegeschäfte - Abwicklungsbedingungen  
Elektrische Energie**

**Inhaltsverzeichnis:**

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWICKLUNG .....	3
<b>§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Abwicklungsregeln.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Mitgliedschaft an der Abwicklung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Einhaltung der Abwicklungsregeln .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Verzug.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Börseschiedsgericht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Rechtswahl.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten.....</b>	<b>5</b>

## Allgemeine Vorschriften für die Abwicklung

### § 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Abwicklung der im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsengeschäfte („Strombörsengeschäfte“).
- (2) Das Börseunternehmen Wiener Börse AG als allgemeine Warenbörse hat die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „CCP.A“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 Börsengesetz mit der Abwicklung der Strombörsengeschäfte beauftragt, welche über das von der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) zur Verfügung gestellte und betriebene Handelssystem geschlossen werden.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch für die Abwicklung der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion, welche der CCP.A von EXAA als NEMO infolge der Übertragung von in Artikel 68 CACM-VO genannten Aufgaben als zentrale Gegenpartei einschließlich Clearing- und Abrechnungsaufgaben gemäß Artikel 81 CACM-VO übertragen wurde.
- (4) Die CCP.A ist zentrale Vertragspartei der Clearingmitglieder, d.h. sie tritt in alle Strombörsengeschäfte als Gegenpartei ein. Hinsichtlich ihres Vertragseintritts als zentrale Gegenpartei im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 46-50 CACM-VO erfolgt dieser nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 68 CACM-VO und in Einklang mit den Sondervorschriften der AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie der CCP.A für die Day Ahead-Marktkopplung. Die CCP.A ist für die finanzielle Abwicklung und physische Erfüllung der geschlossenen Strombörsengeschäfte und das Risikomanagement, für die elektronische Abwicklung, die Abwicklung von Verzugsfällen und die Erklärung von technischen Verzugsfällen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A („AGB der CCP.A“) verantwortlich.

### § 2 Abwicklungsregeln

- (1) Für die Abwicklung gelten neben diesen Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie die AGB der CCP.A (AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie) in der jeweils geltenden Fassung, die für die Börsemitglieder verbindlich sind. Für die Abwicklung im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung gemäß Artikel 46-50 CACM-VO gilt Artikel 68 CACM-VO und neben den sonstigen AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie die in § 1 Abs 4 dieser Bedingungen aufgeführten Sondervorschriften für die Day Ahead-Marktkopplung AGB Kassamarktprodukte Elektrische Energie der CCP.A. Die Börsemitglieder sind zur Einhaltung der AGB der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die AGB der CCP.A und die Gebühren der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung werden ebenso wie diese Bedingungen und die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens und auf den Websites der Wiener Börse und der CCP.A veröffentlicht.
- (3) Die Abwicklung der Strombörsengeschäfte erfolgt gemäß dem auf der Website der CCP.A veröffentlichten Abwicklungskalender. Der Abwicklungskalender wird von der CCP.A im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen und der EXAA erstellt. Im Abwicklungskalender werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume festgelegt.

### § 3 Mitgliedschaft an der Abwicklung

- (1) Jedes Börsemitglied, das am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten teilnimmt und Geschäfte über das Handelssystem abschließt, muss an der Abwicklung nach Maßgabe dieser Bedingungen und der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP.A als Clearingmitglied teilnehmen.
- (2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von Strombörsengeschäften arbeiten das Börseunternehmen, EXAA und CCP.A zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber sind verpflichtet, den den genannten Parteien die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 4 Einhaltung der Abwicklungsregeln

- (1) Die CCP.A ist als Abwicklungsstelle verpflichtet, die Einhaltung der AGB der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung zu überwachen.
- (2) Das Börseunternehmen und EXAA übermitteln der CCP.A Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsregeln ergeben. Ebenso übermittelt die CCP.A dem Börseunternehmen und der EXAA Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsregeln ergeben.
- (3) Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von auf die Verletzung der Abwicklungsregeln bezogenen Daten durch die in Abs. 2 genannten Parteien für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Abwicklungsregeln sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

### § 5 Verzug

- (1) Hat die CCP.A den Verzug eines Clearingmitglieds gemäß den jeweils geltenden AGB der CCP.A festgestellt und gemeldet, ruht umgehend die Berechtigung des betroffenen Börsemitglieds zur Teilnahme am Handel (§ 34 Börsegesetz) und die CCP.A nimmt keine Strombörsengeschäfte des Clearingmitglieds mehr an.
- (2) Die EXAA unterbindet den Zugang des betroffenen Börsemitglieds zum Handelssystem, sodass keine weiteren Aufträge (Orders), Änderungen oder Strombörsengeschäfte in das Handelssystem eingegeben werden können, und löscht alle offenen Aufträge der betroffenen Börsemitglieder im Handelssystem. Die CCP.A ist als Abwicklungsstelle berechtigt, den Zugang des betroffenen Clearingmitglieds zu den Abwicklungssystemen der CCP.A zu unterbinden. Das Börseunternehmen leitet ein Ausschlussverfahren gegen das betroffene Clearingmitglied ein.
- (3) Das Börseunternehmen kann für die Dauer des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Sind die Verzugsgründe vorübergehender oder behebbarer Natur und trifft das Clearingmitglied kein grobes Verschulden, so kann anstelle des Ausschlusses das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Vorliegens dieser Verzugsgründe verfügt werden.

### § 6 Börseschiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Strombörsengeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

(2) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

## **§ 7 Rechtswahl**

Auf Strombörsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am 9. November 2021 in Kraft.\*)

\*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 2542 vom 8. November 2021.